Meldeformular: Datum:      \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Meldung eines Einzelanlasses**

Gemeindekanzlei

Schulweg 3

5604 Hendschiken

Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeit eines Einzelanlasses  
 Meldung Ausschank / Verkauf von Spirituosen anlässlich eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit

Reservation öffentliche Anlagen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Allgemeine Angaben:** | | | |
| Name des Anlasses (Konzert, Disco, Turnerabend, etc.) | | | |
| Art des Anlasses (politisch, religiös, neutral, privat.)    Veranstalter (Verein, Organisation etc.)    PLZ / Ort / Adresse    Veranstaltungsdatum Zeiten (von / bis) Anzahl Besucher | | | |
| Auf- und Abbau Zeiten (von / bis) | | | |
| Referenten / Redner (Name, Vorname, Geb.Datum, Adresse.) | | | |
| Veranstaltungsort  Waldhaus  nur Aussenbereich vor dem Waldhaus mit Toilettenanlage  Mehrzweckhalle  Halle  Spiegelraum unter der Bühne  Küche ohne Geschirr  WC-Anlagen  Bühne  Garderoben mit Duschen  Aussenanlagen  Schulwiese  Vorplatz Werkgebäude  Vorplatz Mehrzweckhalle  Beachvolleyballfeld  Vorplatz Schulhaus  Festwirtschaftsgarnituren Anzahl Tische: Anzahl Bänke:  Andere Örtlichkeit  Lokalität Ort | | | |
| Zutritt | öffentlich  nicht öffentlich | | |
| Getränkeangebot  Alkohol (Bier, Wein bis 15% vol. und Most)  Spirituosen, Wein, Spirituosenmischgetränke (Alcopops)  Unter den Begriff „Spirituosen“ fallen auch Aperitif-Getränke und Alcopops (Premix-Getränke, die gebranntes Wasser enthalten sowie Designerdrinks, die aus dem Gemisch eines gezuckerten Getränks und Ethylalkohol bestehen). | | | Falls zutreffend:  erfolgt die Zustellung dieses  **Meldeformulars**  an das Amt  für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Aarau. |
| Maximaler Schallpegel (nur für elektronische Beschallung) | | | bis 93 dB(A)  bis 96 dB(A)  über 96 dB(A) |
| **Verantwortliche Person** | |  | |
| Name Vorname    Geburtsdatum Heimatort    Strasse Nr.    PLZ Ort    Telefon / Natel E-Mail | | | |
| **Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:** | | | |
| **Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**  **§ 136 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder**  Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die  Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei  Jahren oder Geldstrafe bestraft. | | | |
| **Kant. Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)**  **§ 1** Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das **Abs. 1** Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der  Jugend und der Gesundheit. | | | |
| **§ 1** Verboten sind insbesondere die Abgabe von:  **Abs. 2** a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;   b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;   c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;   d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten | | | |
| **§ 5** In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste  alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich  unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden. (Art. 11 Abs. 2 LGV) | | | |
| Der Kleinhandel mit Spirituosen durch Abgabe an Kinder undJugendliche unter 18 Jahren ist verboten  (Art. 41 Abs. 1 lit. i des Alkoholgesetzes und §1 Abs. 2 lit. b des Gastgewerbegesetzes).   In Zweifelsfällen ist bei Jugendlichen ein Altersausweis zu verlangen. | | | |
| Der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis,  dass die Bewilligung entzogen, die Veranstaltung abgebrochen und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden, wenn gegen einen oder beide der nachfolgenden Tatbestände verstossen wird:  A) StGB Art. 251; Urkundenfälschung: Wenn Falschangaben über Personen oder Mietgründe gemacht werden.  B) Polizeireglement §20; Bewilligungen: Wenn in den Lokalitäten od. Aussenräumen links- od. rechtspopulistische Veranstaltungen durchgeführt werden.  (Bei einem Verstoss gegen diese Auflagen kann die Bewilligung unter Strafklage an Ort und Stelle durch die Polizei entzogen und allfällige Kosten für eine polizeiliche Intervention dem Bewilligungsnehmer auferlegt werden.)  Rechtsmittelbelehrung:  Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadt- oder Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgebhoben und der Stadt- oder Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadt- oder Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht. Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird der Entscheid rechtskräftig. | | | |
| **Der/die Bewilligungsnehmer/in verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das**  **Verkaufs- und Service-Personal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.** | | | |
|  | | | |
| **Datum**  **Unterschrift (verantwortliche Person)** | | | |
|  | | | |

**Merkblatt Wirtetätigkeit**

**1. Meldepflicht**

Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat, Schulweg 3, 5604 Hendschiken mit dem Formular ,,Meldung eines Einzelanlasses‘‘ zu melden.

**2. Öffnungszeiten**

Gastgewerbegesetz §4

1. Die Gastwirtschaften sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.
2. Der Gemeinderat kann nach Massgaben der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung andere Öffnungszeiten bewilligen. Er kann
3. Die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
4. Den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
5. Für lokale Anlässe generell Freinächte bestimmen
6. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag, am Eidgenössischen Dank-, Buss – und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
7. Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden

**3. Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken**

Vergorene alkoholhaltige Getränke wie Wein, Bier, Obstwein (Most) oder Met dürfen nicht an unter 16-jährige abgegeben werden. Spirituosen (gebrannte Wasser) und Getränke mit Spirituosen wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops dürfen nicht an unter 18-jährige abgegeben werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ausweiskontrolle. Zudem ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene verboten.

**4. Alkoholfreie Getränke**

In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltig Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

**5. Kleinhandelsbewilligung für Verkauf / Abgabe von Spirituosen**

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15% vol. ausser Bier, Wein, Fruchtwein und Met. Mischgetränke mit Spirituosen sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Cocktails, Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.).

Die Gemeinde erteilt die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen und erhebt die Alkoholabgabe. Die Abgabe für den Kleinhandel mit Spirituosen beträgt:

Einzelanlässe, die höchstens einen Tag dauern CHF 30

Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag CHF 10 bis 30

Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen CHF 250 bis 2‘000

Bewilligungsgebühr CHF 20 bis 200

**6. Public Viewing, Konzerte – SUISA**

Wer Musik veröffentlicht (z.B. Konzerte) oder einen Film / Sendung öffentlich vorführen möchte, muss dafür eine Lizenz bei SUISA erwerben. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. Weitere Informationen finden Sie unter www.suisa.ch.

**7. Tabakwaren / Passivraucherschutz**

Der Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Im Kanton Aargau gilt in sämtlichen geschlossenen, öffentliche zugänglichen Räumen Rauchverbot. Es ist möglich, Raucher-räume (Fumoirs) einzurichten, sofern sie dicht abgetrennt, ausreichend belüftet und als Raucherraum gekennzeichnet sind, nicht als Durchgang in andere Räume dienen und über selbstschliessende Türen verfügen. Weitere Informationen finden Sie unter www.ag.ch > Passivraucherschutz.

**8. Jugendschutz**

Der Veranstalter hat sich an die Jugendschutzmassnahmen zu halten. Unter www.jugendschutzaargau.ch kann kostenlos Material wie Armbänder, Hinweisschilder, Rezeptkarten für alkoholfreie Drinks bestellt werden. Zudem stehen viele nützliche Checklisten und Merkblätter zum Download bereit.

**9. Schall und Laser**

Mit der Durchsetzung der Schall- und Laserverordnung (SLV) soll das Publikum bei Konzerten, in Discos und an Partys vor zu hohen Schallpegeln geschützt werden, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in Gebäude stattfinden. Bei Einsatz von Laseranlagen soll unter Anwendung der SLV erreicht werden, dass die Bestrahlung des Publikums nicht über dem Grenzwert liegt und das Unfallrisiko geringgehalten wird. Das separate Meldeformular (siehe www.ag.ch > Schall) ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

**10. Tombola- oder Lottobewilligung**

Gesuche um Bewilligung von Tombolas oder Lottos sind dem Departement Finanzen und Ressourcen einzureichen. Tombolas mit einer Plansumme bis zu CHF 20‘000 sind bewilligungsfrei (die lotterierechtlichen Bestimmungen sind aber trotzdem einzuhalten).

**11. Sicherheits- und Parkkonzept**

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Besuchern, ist das Formular ,,Sicherheits- und Parkkonzept‘‘ einzureichen. Bitte legen Sie ausserdem die notwendigen Dokumente bei. Das Formular wird anschliessend der Regionalpolizei Lenzburg weitergeleitet, die das Gesuch prüft und der Gemeinde eine Empfehlung abgeben wird. Bei Grossanlässen ist vorgängig mit der Regionalpolizei Lenzburg zwecks Ausarbeitung des Konzepts Kontakt aufzunehmen.

**12. Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz), SR 680

- Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz), SR 817.0

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02

- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke, SR 817.022.12

- Gastgewerbegesetz- / Verordnung, SAR 940.100 und SAR 970.111

- Gesundheitsgesetz, SAR 301.100

Haben Sie Fragen zum Formular? Nachfolgend sind die wichtigsten Kontakte aufgelistet und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:

**Gemeindekanzlei Hendschiken Regionalpolizei Lenzburg**

Schulweg 3 Wm mbV Myriam Frey

5604 Hendschiken Fachstellenleiterin Veranstaltungen / Gewerbe

Telefon 062 885 50 80 Niederlenzerstrasse 27

info@hendschiken.ch 5600 Lenzburg

[www.hendschiken.ch](http://www.hendschiken.ch) Telefon 062 886 45 55

repol.stab@repol.ag.ch